



Neustädter Kreisblatt.

Preis 20,00 Mark für das Halbjahr, durch die Post bezogen 25,00 Mark. — Erscheint wöchentlich (Donnerstag).
 Insertions-Gebühr für die einspaltige Kleingräze bei Anzeigen a) für Kreisbewohner und Behörden im Kreise
 Neustadt 2,50 Mark, b) für auswärtige Anzeigende 3,50 Mark.

Neustadt O.-S., den 16. November 1922.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Arbeitsnachweiges. v. 22. 7. 1922 (R.-G.-Bl. I S. 657) wird zur Regelung der Anwerbung und Vermittlung von ausländischen Arbeitern für die Landwirtschaft im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden folgendes verordnet:

§ 1. Die Anwerbung und Vermittlung von ausländischen Arbeitern für die Landwirtschaft sowie jede daraus hingehende Tätigkeit darf nur durch die Deutsche Arbeiterzentrale erfolgen, soweit nicht in den §§ 2, 3 und 9 Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2. Arbeitgeber oder deren Beauftragte, wie Aufseher, Vorschnitter, Vorarbeiter, dürfen mit Zustimmung der Deutschen Arbeiterzentrale ausländische Arbeiter für die Landwirtschaft anwerben oder dafür tätig sein. Sie sind mit einem besonderen auf die Person lautenden und nicht übertragbaren Ausweis der Deutschen Arbeiterzentrale zu versehen, aus welchem die Zahl der anzuwerbenden Arbeiter und die Arbeitsstelle, für die sie angeworben werden sollen, ersichtlich sind, und haben nach den Anweisungen der Deutschen Arbeiterzentrale zu handeln.

Eine Zustimmung der Deutschen Arbeiterzentrale ist nicht erforderlich für Verabredungen, die von Arbeitgebern mit den bei ihnen beschäftigten ausländischen Landarbeitern vor der Rückkehr in das Heimatland zwecks Vorbereitung des Vertragsverhältnisses für das nächste Jahr getroffen werden, sofern die Verabredung unter Vorlage der schriftlichen Unterlagen und der Namen der verpflichteten Leute bis zum 1. Januar des nächsten Jahres der Deutschen Arbeiterzentrale zwecks Bußfahrt mitgeteilt wird.

§ 3. Die Arbeitsnachweiskämter können solche im Inland befindliche ausländische Arbeiter für die Landwirtschaft vermitteln, die ihre Dienste in Anspruch nehmen und sich im Besitz ordnungsmäßiger Ausweise gemäß § 7 befinden.

§ 4. Der Anwerbung und der Vermittlung darf nur der vom landwirtschaftlichen Fachausschuss der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) aufgestellte Arbeitsvertrag für ausländische Landarbeiter zugrunde gelegt werden.

§ 5. Die Anwerbung oder Vermittlung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft ist nur für solche Betriebe gestattet, für die eine Genehmigung des für die Arbeitsstelle zuständigen Landesamts für Arbeitsvermittlung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter vorliegt, und zwar nur in der durch die Genehmigung festgesetzten Zahl.

§ 6. Ausländische Arbeiter, die für die Arbeit in der Landwirtschaft legitimiert sind, dürfen in nichtlandwirtschaftliche Betriebe nur mit besonderer Zustimmung des für die neue Arbeitsstelle zuständigen Landesamts für Arbeitsvermittlung vermittelt werden.

§ 7. Die Anwerbung oder Vermittlung von im Inland befindlichen ausländischen Landarbeitern ist nur zulässig, wenn sie im Besitz der Legitimationskarte der Deutschen Arbeiterzentrale sind, auf der die Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses durch einen von der Polizeibehörde abgestempelten Vermerk des letzten Arbeitgebers bestätigt ist.

Der Arbeitgeber darf die Bestätigung nur verweigern, wenn der Arbeiter seine Arbeitsstelle unter Vertragsbruch verlässt oder verlassen hat. In dem Vermerk auf der Legitimationskarte dürfen die Gründe der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht angegeben sein.

Bei Streit über die Zulässigkeit der Verweigerung der Bestätigung entscheidet über die Wiedervermittlung auf Anruf des Arbeitgebers oder des ausländischen Arbeiters der Verwaltungsausschuss (landwirtschaftliche Fachausschüsse) des für die alte Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises. Der Verwaltungsausschuss (Fachausschuss) kann zu diesem Zwecke einen Unterausschuss bilden, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen. Die Zulässigkeit der Wiedervermittlung ist auf der Legitimationskarte zu vermerken.

Im Falle des Verlustes der Legitimationskarte ist von dem ausländischen Arbeiter eine Bestätigung der für die letzte Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde über die ordnungsmäßige Legitimierung und ein von der Polizeibehörde abgestempelter Ausweis des letzten Arbeitgebers über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzulegen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 7 finden auf die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Sonderarbeiter durch die Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale keine Anwendung.

§ 9. Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) kann nach Anhörung ihres landwirtschaftlichen Fachausschusses im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden Annahmen von den vorstehenden Bestimmungen für bestimmte Bezirke oder Gruppen ausländischer Arbeiter auslassen.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Abz. 1 findet auf Handlungen keine Anwendung, die im Betrieb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts begangen werden. Die Durchführung dieser Verordnung gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts liegt den Dienstaussichtsbehörden ob.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem 1. 11. 1922 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung zur Einschränkung des Stellenwechsels ausländischer Wanderarbeiter vom 26. 5. 1920 (Reichsanzeiger Nr. 118 v. 27. 5. 1920) aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 1922.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung
(Reichsamt für Arbeitsvermittlung).

Dr. Syrup.

Polizeiverordnung, betreffend Meldepflicht der Ausländer.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-G. S. 195 ff.) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-G. S. 265 ff.) wird in Abänderung des § 4 der Polizeiverordnung, betreffend das Melbewesen, vom 1. Februar 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 6 des Amtsblatts S. 13) und unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 26. Februar 1919 (Sonderbeilage zu Stück 9 des Amtsblatts) und vom 28. April 1919 (Stück 18 des Amtsblattes), sowie der Polizeierordnung für das nicht besetzte gewesene Gebiet des Regierungsbezirks vom 18. April 1920 (Amtsblatt der Regierung in Breslau Stück 22) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder über 16 Jahre alte Ausländer hat sich, auch wenn er bereits ordnungsmäßig gemeldet war, erneut binnen 8 Tagen nach Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung im Kreisblatt — Stadtblatt — bei der für ihn zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorlegung seines Passes oder des als Päckersatz dienenden amtlichen Ausweises (§ 3 der Verordnung vom 10. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 516), persönlich anzumelden.

Die Anmeldung wird von der Polizeibehörde unter Beidrückung des Amtssiegels und Angabe des Tages der Meldung im Paß oder Personalausweis bescheinigt.

Bei der Anmeldung ist ein Lichtbild des Anmeldenden vorzulegen.

Kranke und Gebrechliche können unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung in gleicher Frist schriftliche Voranmeldung einreichen. Die Polizeibehörde kann nachträgliche persönliche Anmeldung fordern.

§ 2.

In der gleichen Weise hat sich jeder über 16 Jahre alte neuankommende Ausländer binnen 48 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, der nach Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt zieht. Die Anmeldung ist bei jedem neuen Zugang zu bewirken.

§ 3.

Wer einem Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich Wohnung oder Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, sich über die erfolgte polizeiliche Anmeldung des Beherbergten binnen 48 Stunden nach der Aufnahme zu vergewissern. Wird ihm die Anmeldung nicht nachgewiesen, so hat er der Orts-

polizeibehörde schriftlich oder mündlich binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten. Gibt der Ausländer die Wohnung oder Unterkunft auf, so hat der Wohnungsgäber dies binnen 24 Stunden schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde anzugeben, sofern nicht der Ausländer sich bereits selber abgemeldet und dies unter Vorlegung der abgestempelten Abmeldung dem Wohnungsgäber nachgewiesen hat.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde hat über die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Ausländer Listen zu führen, in denen Namen, Alter, Staatsangehörigkeit, Ort des Zugangs, Tag der Ankunft und Tag der Abmeldung einzutragen sind.

Bei Kriegsgefangenen ist außerdem zu vermerken, zu welchem Lager sie gehören und bei welchem Arbeitgeber sie beschäftigt werden.

§ 5.

Ausländer, die ihrer Meldepflicht gemäß §§ 1 und 2 nicht genügen, sowie Wohnungsgäber, die den Vorschriften des § 3 zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis 600 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Neben der Strafe haben Ausländer, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, ihre Ausweisung aus dem Gebiet des preußischen Staates zu gewärtigen.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 5. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Goppert.

Vorstehende Polizeiverordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Ortspolizeibehörden haben für ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen. Durch vorstehende Verordnung ist die für den ehemalig unbefestigten Kreisteil geltende Bekanntmachung vom 15. April 1920, Kreisblatt für 1920 Seite 231/232, ausgehoben.

Nach § 1 haben sich sämtliche Ausländer binnen 8 Tagen nach Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Verstöße gegen die Polizeiverordnung sind unnachgiebig zur Bestrafung zu bringen. Außerdem ist bei mir die Ausweisung der dieserhalb bestraften Ausländer zu beantragen.

Neustadt OS., den 30. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Am 21. Oktober 1922 nachm. 4,45 Uhr fand die Strafgefangenen Viktor Malchoreczl und Ludwig Stonchly, der Strafanstalt Gleiwitz, von der Außenarbeit entwichen.

Personalbeschreibung:

1. Familienname: Stonchly,
2. Vorname: Ludwig,
3. Stand und Gewerbe: Arbeiter,
4. Geboren am: 10. 11. 1900 zu Bottrop, Kreis Neckinghausen,
5. Letzter Aufenthalt: Gr. Thurze, Kr. Rybnik (Poln.-Obersch.),
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: ebenda selbst,
7. Größe: 1,64,
8. Gestalt: untersegt,
9. Haar: blond,
10. Bart: keinen,
11. Gesicht: oval,
12. Stirn: gewölbt,
13. Auge: blau,
14. Augenbrauen: bogenförmig,
15. Nase: gewöhnlich,
16. Ohren: mittel,
17. Mund: mittel,
18. Zähne: vollständig,
19. Kinn: gewöhnlich,
20. Hände und Füße: normal,
21. Gang und Haltung: gerade,
22. Sprache: Deutschpoln.,
23. Tätowierungen: keine,
24. Besondere Kennzeichen: keine,
25. Bekleidung: Uniformkleidung, braune Hosen, blaue Jacke, Mütze ohne Schild.

Personalbeschreibung:

1. Familienname: Malchoreczyl,
2. Vorname: Viktor,
3. Stand und Gewerbe: Arbeiter,
4. Geboren am: 10. Okt. 97 zu Bielschowitz (Poln. Obersch.), Kre. Hindenburg,
5. Letzter Aufenthalt: Bielschowitz,
6. Zehiger (vermuteter) Aufenthalt: derselbe,
7. Größe: 1,72,
8. Gestalt: untersegt,
9. Haar: blond,
10. Bart: keinen,
11. Gesicht: oval,
12. Stirn: gewölbt,
13. Auge: grau,
14. Augenbrauen: bogenförmig,
15. Nase: gewöhnlich,
16. Ohren: mittel,
17. Mund: gewöhnlich,
18. Zähne: vollständig,
19. Kinn: gewöhnlich,
20. Hände und Füße: normal,
21. Gang und Haltung: gerade,
22. Sprache: Deutschpoln.,
23. Tätowierungen: keine,
24. Besondere Kennzeichen: keine,
25. Bekleidung: Anstaltskleidung, braune Hose, blaue Jacke, Mütze ohne Schild.

Ich ersuche, Nachforschungen nach den Genannten anstellen zu lassen und im Ermittlungsfalle der Strafanhalt in Gleiwitz Nachricht zu geben.

Oppeln, den 27. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

De k a n n t m a c h u n g.

Nach § 36 des Vermögenssteuergesetzes vom 8. 4. 22 wird das Reichsnotorfer von den inländischen steuerpflichtigen Einzelpersonen mit 10 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens, mindestens aber zu einem Drittel der Abgabe, erhoben; bei abgabepflichtigen Vermögen, die 1027000 Mk. und darüber betragen, erhöht sich der zu erhebende Reichsnotorferbetrag auf 40 v. H. der Abgabe. Ist auf das Reichsnotorfer über den so geschuldeten Betrag hinaus Zahlung geleistet worden, so ist nach § 11 des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 der Mehrbetrag nebst den gemäß § 39 des Vermögenssteuergesetzes darauf zu entrichtenden Zinsen auf Antrag auf die zu zeichnende Zwangsanleihe anzurechnen, und zwar:

soweit die Entrichtung durch Hingabe von selbst gezeichneter verzinslicher deutscher Kriegsanleihe erfolgt ist, in Höhe des Annahmewertes zum Reichsnotorfer,
soweit die Entrichtung in bar oder durch Hingabe von na verzinslichen Schatzanweisungen (Schatzwechseln) erfolgt ist, unter Belassung der für bare Vorauszahlungen gewährten Vergütungen.

Da angenommen wird, daß von den Reichsnotorfepflichtigen ohne Weiteres solche Anträge beachtigt werden, wird die Anrechnung des aus das Reichsnotorfer überzählten Betrages auf die von dem Abgabepflichtigen zu zeichnende Zwangsanleihe deshalb von amtswegen erfolgen, weil oder soweit nicht der Abgabepflichtige der Anrechnung bis zum 31. März 1923 widerspricht. Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Finanzamte zu erheben.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, für Bekanntgabe in ortsüblicher Weise Sorge zu tragen.

Neustadt OS., den 7. November 1922.

Das Finanzamt.

Nr. 412.

Getreideablieferung.

Es sind als Kreisgetreidekommissionäre noch bestellt worden:

Getreidekaufmann Süßmann } in Oberglogau.
und Firma Varysch & Müller }

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Neustadt OS., den 9. November 1922.

Der Vorstehende des Kreisausschusses.

Nr. 413. Versütterungsverbot von Brotgetreide und Mehl.

Gemäß § 44 des Gesetzes über die Regelung des Verlehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (R.-G.-Bl. I S. 537) darf Brotgetreide, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert, sowie Mehl aus Brotgetreide nicht versüttet oder zur Bereitung von Futtermitteln verwendet werden. Indem ich dringend warne, hiergegen zu verstehen, weise ich darauf hin, daß Bußwidderhandlungen gemäß § 49 Punkt 7 a. a. Q. mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Neustadt O.S., den 10. November 1922.

Der Vorstehende des Kreisausschusses.

Nr. 414.

Anordnung.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 21. Januar 1915 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie des § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verlehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 — R.-G.-Bl. Seite 549 Teil I — werden für den Kreis Neustadt O.S. folgende

Höchstpreise

festgesetzt:

Roggenmehl . . . für 1 Pfund	24,00	Mark,
Weizenmehl . . . 1 "	25,50	"

Diese Preise gelten für den Kleinhandel, das ist die unmittelbare Übergabe an den Verbraucher.

Brot für 500 g . . .	26,40	Mr.,
" 950 g . . .	50,00	"
" 1900 g . . .	100,00	"

Semmel aus 85%igem Weizenmehl, 70 g Verkaufsgewicht, 4,50 Mr.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 20. d. Mts. in Kraft.

Bußwidderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 500000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Warete erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Anordnung des Kreisausschusses vom 26. Oktober d. Js. — Seite 308 des Kreisblattes für 1922 — tritt mit Ablauf des 19. d. Mts. außer Kraft.

Vorstehende Anordnung ist sofort auf ordentliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt O.S., den 15. November 1922.

Der Kreisausschuss.

Nr. 415.

Auszeichnung.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat den Dienstmädchen Margarethe Irmer und Berta Weiß in Schnellwalde für 10jährige treue Dienste die Bronzene Brosche verliehen.

Neustadt O.S., den 16. November 1922.

Der komm. Landrat.

Nr. 416.

Beschulungsgeld.

Durch Ministerialerlaß vom 6. September d. Js. ist für das Rechnungsjahr 1921 als Zuschuß zu dem Beschulungsgelde der Betrag von 60 Mark für jedes schulpflichtige, die öffentlichen Volks- und mittleren Schulen besuchende Kind bewilligt worden. Das Beschulungsgeld ist hiernach für 1921 endgültig auf 160 Mark festgesetzt.

Die sich durch diese Festsetzung ergebenden Nachzahlungen dürfen an die Schulverbände aber nur unter der Bedingung ausgezahlt werden, daß die Beträge, die die Schulverbände nach den ergangenen Urkassen an die Landesschulklasse zu entrichten hatten, ohne Rest eingezahlt sind.

Insbesondere müssen auch vor der Auszahlung des Beschulungsgeldes von den Schuloberbänken in den besetzten Gebieten die ihnen zur Last fallenden Anteile an den Wirtschaftsbeihilfen, Besetzungszulagen usw. der Landesschulklasse restlos erstattet sein.

Die Herren Schulverbands-Vorsteher wollen die Schulklassenverwalter hiernach mit Anweisung versehen.

Neustadt O.-S., den 2. November 1922.

Der komm. Landrat.

Nr. 417.

Ostmärkische Flüchtlinge.

Die zur Einreichung der Schadensanträge zum Verdrängungsschädengesetz festgesetzte Frist läuft Ende Dezember d. Js. ab. Es ist keine Aussicht vorhanden, daß diese Frist — namentlich für die ostmärkischen Flüchtlinge noch einmal verlängert wird. Wer also infolge seiner Verdrängung einen Schadensfall erlitten und noch keinen Antrag gestellt hat, wolle denselben sofort auf den vorgeschriebenen

Formularen stellen. Die Formulare sind bei den Vorsitzenden der Ortsgruppen des Deutschen Ostbundes und den anderen Interessenvertretungen erhältlich. Im Notfalle können dieselben auch bei dem Vorsitzenden des Landesverbandes Schlesien des Deutschen Ostbundes, Herrn Otto Kühn in Breslau, Adalbertstraße 33, angefordert werden.

Neustadt OS., den 11. November 1922.

Der komm. Landrat.

Nr. 418. Feststellung des Bestandes an Rindvieh und Giuhufern zur Erhebung der Beiträge für die Viehseuchen-Entschädigung.

Gemäß § 8 Absatz 3 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 11. April 1912 und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften über die Aufnahme der Vieh-Verzeichnisse pp. vom 7. Oktober 1912 hat der Provinzialausschuss in seiner Sitzung vom 7. September 1921 beschlossen, daß das Ergebnis der am 1. Dezember 1921 stattfindenden staatlichen Viehzählung zugleich für die Erhebung der Umlage maßgebend sein soll, welche zur Deckung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbande der Provinz Schlesien geleisteten Viehseuchenentschädigungen vorzunehmen ist.

Unter Verweisung auf die genannten Ausführungsverordnungen wird hiermit angeordnet, daß sich in den Städten die Magistrate, in den Gutsbezirken die Gutsvorsteher und in den Landgemeinden die Gemeindevorsteher der Wornahme der Zählung zu unterziehen haben.

Das Ergebnis der staatlichen Zählung, über welche besondere Verfügung ergeht, ist zugleich für diese Zählung maßgebend. Die Zahlen sind in die Zählungskarten, die den Ortsbehörden zugesandt werden, aufzunehmen. Für die Richtigkeit der ermittelten Ergebnisse sind die Guts- und Gemeindevorsteher verantwortlich.

Zur genauen Beachtung bei der Zählung für die Pferde- und Rindviehliste wird außerdem bemerkt, daß

1. zu zählen und in die Liste aufzunehmen sind
 - a) die Pferde, Esel, Mauliere, einschließlich der Fohlen,
 - b) das Rindvieh (Bullen, Ochsen, Kühe, Kinder und Kälber), mit Einschluß der unter 14 Tage alten Kälber,
2. dagegen nicht mitzuzählen und in die Liste nicht aufzunehmen sind
 - a) alle Tiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gütern gehören, wozu aber die im Privateigentum von Offizieren befindlichen Pferde, sowie die Dienstpferde der Landstädte nicht rechnen, weshalb auch diese Pferde mit aufzunehmen sind,
 - b) alles in Schlachthöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Rindvieh.

Die hierauf aufgestellten und richtig aufgezählten Viehverzeichnisse sind behufs etwaiger Verichtigung 14 Tage lang öffentlich auszulegen.

Ort, Zeit und Art der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Verichtigung des Verzeichnisses bei den betreffenden Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern angebracht werden. Die Einsprüche sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Es sind zwei Verzeichnisse aufzustellen. Die Spalten 6 und 7 des Verzeichnisses sind jetzt nicht auszufüllen.

Sosort nach erfolgter Auslegung bzw. nach Erledigung der angebrachten Einsprüche und spätestens bis zum 5. Januar 1922 ist das für die Kreisbehörde bestimmte Verzeichnis mit der auf einem besonderen Blatte auszufertigenden Bescheinigung über die Richtigkeit, die erfolgte öffentliche Auslegung und die Erledigung der etwa angebrachten Einwendungen an mich zur Prüfung, Feststellung und weiteren Veranlassung einzureichen, wogegen das andere Exemplar, welches mit dem an mich einzurreichenden Viehverzeichnisse gleichlauten muß, in den Gemeinden und bei den Gutsvorstehern zurückzuhalten und sorgfältig aufzubewahren ist.

Die für das Landratsamt bestimmte Pferde- usw. und Rindvieh-Zählungskarte ist nicht mit den allgemeinen Viehzählungsformularen zusammen zu packen, sondern in besonderem Umschlage herzusenden.

Die Herren Amtsverwalter wollen die ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausführung der Pferde- und Rindviehzählung überwachen und, soweit sie es für notwendig halten, drückerliche Revisionen abhalten.

Neustadt OS., den 3. November 1922.

Der komm. Landrat.

Nr. 419. Im Monat Oktober haben Jagdscheine erhalten: Hauptlehrer Hermann Kolibay, Wiese gräflich; Bauer Franz Glombitsa, Wilkau; Bauergutsbesitzer Raphael Trzyczek, Poln. Olbersdorf; Bauersohn Wladislaus Gröhlich, Poln. Olbersdorf; Mühlenbesitzer Paul Menzler, Schönowitz; Lehrer Emanuel Schanz, Bühl; Bauergutsbesitzer Paul Hiller, Leuber; Student Theodor Kordon; Neustadt; Landwirt Georg Rieger, Bühl; Maschinenfabrikant Johann Bboron, Bühl; Bauergutsbesitzer

Franz Oite, Siebenhuben; Bauer-gutsbesitzer Theodor Schneider, Dittmannsdorf; Bauer Franz Rinke, Altstadt; Bauer-Sohn Roman Kosch, Gr. Pramse; Bauer Josef Kosch, Gr. Pramse; Kriegsbeschädigter Franz Langer, Walzen; Fleischer Heinrich Osieka, Walzen; Förster Johann Felka, Glöglichen; Bauer-Sohn Alois Hettwer, Twardawa; Bauer-Sohn Josef Sacher, Reipen; Bauer Johann Wilczik, Deutsch Probnitz; Ober-Inspektor Alfred Ritter, Gloyshof; Wirtschaftsassistent Viktor Dzivoke, Gloyshof; Sägewerksbesitzer Rudolf Smolla, Altstadt; Seminarlehrer Rudolf Zimmer, Oberglogau; Lehrer Alfred Rembiol, Oberglogau; Kantor Ernst Lasko, Neustadt; Lehrer Karl Nitsche, Neustadt; Landwirt Josef Langer, Kröschendorf; Bauer-Sohn Richard Wenzel, Buch-Lsdorf, Reviersförster Paul Wolff, Kl. Pramse; Maurer Paul Schmidt, Neustadt; Lehrer Josef Scholz, Bülz; Fleischer August Gebulla, Oberglogau; Kaufmann Franz Adamczyk, Oberglogau; Bauer-gutsbesitzer Eugen Mensler, Altstadt; Kaufmann Rudolf Volzer, Bülz; Hegemeister i. R. Parusel, Schelitz; Lehrer Robert Hübner, Ellguth; Lehrer Paul Kosmalla, Repch; Bauer-Sohn Albert Kroll, Dirschelwitz; Bauer Paul Glombitska, Dirschelwitz; Gärtner Josef Niedzwiedz, Dirschelwitz; Bauer-Sohn Paul Bernhardt I, Dirschelwitz; Bauer-Sohn Paul Bernhardt II, Dirschelwitz; Bauer-gutsbesitzer Roman Alter, Poln. Obersdorf; Bauer-Sohn Josef Berrardt, Dirschelwitz; Bauer-gutsbesitzer Josef Hda, Poln. Obersdorf; Bauer-Sohn Alois Streibel, Dittersdorf; Bemantwarenfabrikant Konrad Stuy, Bellin; Landwirt Alfons Schneider, Mühlendorf; Bauer-gutsbesitzer Albert Langer, Mühlendorf; Gastwirt Franz Groß, Mühlendorf; Ackerbürger Eduard Sauer, Steinau; Landwirt Alois Hübner, Dittersdorf; Hollassistent Theodor Grzimek, Bellin; Student Rudolf Habel, Neustadt; Bauer-Sohn Josef Littich, Lenber; Bauer-gutsbesitzer Friedrich Beyer, Schnelewalde; Gemeindevorsteher Josef Glombitska, Beiselwitz; Forstselretär Göhler, Lonschnik; Hegemeister Sonderhoff, Kopaline; Forstgehilfe Sonderhoff, Kopaline; Reviersförster Nowak, Klein Sirehitz; Förster Cyner, Jägerhaus; Förster Sobel, Jägerhaus; Förster Müller, Jägerhaus; Förster Rabel, Sedschütz; Förster Mroczek, Mühhof; Förster Neumann, Ringwitz; Förster Glazel, Psychod; Förster Heinemann, Noglo; Hilfsförster Lize, Ringwitz; Hilfsförster Müller, Ringwitz; Hilfsförster Gabriel, Psychod; Forstgehilfe Dremmer, Klein Ströhitz; Forstgehilfe Rosenkranz, Schelitz; Hollassistent Alexander Skubella, Neustadt; Obersförster Müller, Schelitz; Maschinenhändler Paul Kirsch, Körnitz; Student Felix Oite, Siebenhuben; Forstgehilfe Alois Görlitz, Langenbrück; Bauer-gutsbesitzer Josef Nase, Leuber; Bauer-Sohn Bernhard Klose, Leuber; Bauer-gutsbesitzer Josef Annze, Leuber; Kaufmann Johannes Haiduk, Bülz; Gärtner August Kropow, Oberglogau; Häusler Alois Glacza, Pogosch; Landwirt-Sohn Paul Scholz, Mochan; Gasthansbesitzer Johann Thiel, Wildgrund; Lehrer Edmund Wolff, Kramelan; Wirtschaftsinspektor Franz Hermesmann, Alt Kuttendorf; Fleischmeister Franz Piecha, Reipen; Landwirt Sixtus Goel, Poln. Obersdorf; Amtsgerichtsrat Karl Friemel, Neustadt; Lehrer Ignaz Pellegrin, Bellin; Grubenbeamter Hubert Thomas, Schweinsdorf; Bauer-gutsbesitzer Gregor Simon, Beiselwitz; Bauer-gutsbesitzer Alois Kunze, Beiselwitz; Bauer-gutsbesitzer Paul Klose, Kunzendorf; Bauer Julius Mäsur, Schmiedt; Mühlenebene-Sohn Karl Hartwig, Langenbrück, Schlosser Wilhelm Oranit, Oberglogau und Bauer-Sohn Wladislaus Gröhlich, Polnisch-Olsendorf.

Neustadt OS., den 14. November 1922.

Der komm. Landrat.

Nr. 420. Durch die Verfügung vom 7. Februar 1922 — R. U. 300 — sind die Herren Standesbeamten in den Landgemeinden des Kreises angewiesen worden, die von ihnen ausgefüllten Böhlkarten über Geburten und Sterbefälle, sowie Anzeigen über die erfolgten Eheschließungen dem Herrn Kreismedizinalrat bis zum 10. jeden Monats zu übersenden. Diese Verfügung wird aufgehoben. Die Böhlkarten, sowie die Berichte über die erfolgten Eheschließungen sind dem Herrn Kreismedizinalrat nicht mehr zu übersenden.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses Kreisblatt den Herren Standesbeamten zur Kenntnis vorzulegen.

Neustadt OS., den 15. November 1922.

Der komm. Landrat.

(Schluß des amtlichen Teiles.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Neisser Kreisbahn.

Vom 15. November 1922 ab werden die Beförderungsspreise im Personen-, Gepäck-, Gepäckgut-, Tier- und Güterverkehr weiter erhöht. Nähere Auskunft erteilt die Bahnverwaltung in Neisse.

Neisse, den 9. November 1922.

Vorstand der Neisser Kreisbahn-Aktiengesellschaft.

Drucksachen

werden sauber und preiswert
hergestellt in der
Kreisblatt-Druckerei.

Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit ab 1. Dezember d. J. werden die Beförderungspreise im Personenverkehr um 100 %, also auf die bei der Reichsbahn vom gleichen Tage ab gültigen Sätze erhöht.

Der Vorstand.

Lein-Raps-Wohn

verarbeitet jeden großen und kleinen Posten
zu Futterkuchen und Speiseöl

hydraul. Dampfwerk

Richard Englisch, Zülz,
Fernsprecher Nr. 7.

Richard Hoheisel, Falkenau i. Schles.
Getreide - Sämereien - Hülsenfrüchte
Futter- und Düngemittel

Kartoffel-Großhandlung Strohpresserei

Fernsprecher Nr. 8 und 18.

Zweigniederlassung Neisse,
Wilhelmstr. 16,
Fernsprecher Nr. 196.

Zweigniederlassung Ottmachau,
Bahnhofstr. 11,
Fernsprecher Nr. 62.

Stückkalk, gemahlenen Lezkalk,
Kalkasche

liefern sofort und preiswert

Kluczny's Kalkwerke,

Zel. 13. Krappitz O.-S. Zel. 13.

Kreisgirokasse Neustadt O.-S.

— (im Kreishause) —

für den Verkehr geöffnet:

Vormittags: jeden Werktag von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nachmittags: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
von 3 bis 6 Uhr.

Im Genossenschaftsverzeichnis ist
bei der Kreis-Elektrizitätsge-
nossenschaft Neustadt O.-S.
e. G. m. b. H. heute eingetragen
worden: in den erweiterten Vorstand
sind gewählt Dr. Josef Rother, Sa-
nitätsrat in Steinau O.S., Heinrich
Holewa, Lehrer in Rosenberg O.S.
Amtsgericht Neustadt Oberfl.,
den 31. Oktober 1922.

Kodersdorfer
Dach-Muldenfalzziegel,

Strangfalzziegel,

Biberschwänze,
braun-, blau-, schwarz - glasklar und
rot-engobiert,
sind wieder prompt lieferbar.

Max Kassel, Oppeln, Tel. 42,
Baustoff-Großhandlung.

Vertreter
noch für einige Bezirke gesucht.

Lahme oder verunglückte

**Pferde
und Fohlen**



hole ich per Wagen
sofort ab.

Hugo Schneider,
Inh. Adolf Aust,
Rohstellscherei, Neustadt O.-S.
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.



Schlacht Pferde,
verunglückte oder Lahme, werden
sofort per Wagen abgeholt.

Adolf Lux,
Rohstellscherei, Neustadt O.-S.
Telefon Nr. 259.